



5/SN-194/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 11/706-I/7/89

Wien, am 8. April 1989

Bei Beantwortung bitte angeben

Gehaltsgesetz 1956;

hier: Entwurf einer 49. Gehaltsgesetz-Novelle

An das
 Präsidium des Nationalrates
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	1R
Datum:	11. APR. 1989
Verteilt	14. April 1989

Dr. Pöntner

Das Bundesministerium für Inneres beeckt sich, anbei 25 Abzüge seiner Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt mit Rundschreiben vom 1. März 1989, Zl. 921.000/I-II/A/1/89, versendeten Entwurf einer 49. Gehaltsgesetz-Novelle mit der Bitte um Kenntnisnahme zu übermitteln.

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
 der Auslegung:
Münch

Für den Bundesminister

Szymanski



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 11/706-I/7/89

Wien, am 8. April 1989

Bei Beantwortung bitte angeben

Gehaltsgesetz 1956;

hier: Entwurf einer 49. Gehaltsgesetz-Novelle

An das
Bundeskanzleramt

1010 Wien

zu Zl. 921.000/1-II/A/1/89 vom 1. März 1989

Das Bundesministerium für Inneres nimmt zum Entwurf einer 49. Gehaltsgesetz-Novelle wie folgt Stellung:

Dem Bestreben, Übersichtlichkeit der Rechtsordnung gerade auf dem Gebiet des Besoldungsrechtes der Beamten zu erreichen, wird beigeplichtet. Dennoch gibt das in Art. III des Entwurfes in Aussicht genommene Außerkrafttreten von Bestimmungen insofern Anlaß zu Bemerkungen, als dies möglicherweise Rückwirkungen auf die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung von Beamten aus dem Bereich des ho. Ressorts nach sich zieht. Im Hinblick auf ein derzeit beim Verwaltungsgerichtshof anhängiges Verfahren über einen Fall nach Art. IX der 42. Gehaltsgesetz-Novelle kann nämlich - im Gegensatz zu den Erläuterungen - nicht davon ausgegangen werden, daß alle in Art. III zitierten Regelungen gegenstandslos geworden sind. Außerdem sind im Bereich des ho. Ressorts auch jetzt noch Vorrückungsstichtage maßgebend, die

beispielsweise nach den Bestimmungen des Art. III der 30. Gehaltsgesetz-Novelle festgesetzt wurden. Auch von der Möglichkeit von Abänderungsbescheiden nach § 68 Abs. 2 AVG 1950 könnte ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der in Rede stehenden Regelung nicht mehr Gebrauch gemacht werden.

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres erscheint in einer ersten Betrachtungsweise eine Außerkraftsetzung von Art. VI der 22. Gehaltsgesetz-Novelle, Art. III bis V der 30. Gehaltsgesetz-Novelle, Art. II der 31. Gehaltsgesetz-Novelle, Art. IV der 33. Gehaltsgesetz-Novelle, Art. V und VI der 35. Gehaltsgesetz-Novelle, Art. IV der 37. Gehaltsgesetz-Novelle, Art. II der 41. Gehaltsgesetz-Novelle sowie Art. IX der 42. Gehaltsgesetz-Novelle daher unter dem Aspekt einer möglichen Schlechterstellung der von einer solchen Maßnahme betroffenen Beamten zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vertretbar.

Zum Außerkrafttreten des Art. VI der 22. Gehaltsgesetz-Novelle ist darüberhinaus zu bemerken, daß damit nur die amtswegige Neufestsetzung des Vorrückungsstichtages, nicht aber eine vom Beamten nach Art. III Abs. 3 der 19. Gehaltsgesetz-Novelle beantragte Neufestsetzung des Vorrückungsstichtages ausgeschlossen wird. Hinsichtlich des Außerkrafttretens der übrigen, im Art. III genannten Bestimmungen sowie zu Art. I, II und IV des in Rede stehenden Entwurfes bestehen demgegenüber keine Bedenken.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Beilage

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Für den Bundesminister
Szymanski

Schmidt